



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2008

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1.1. | Gesellschaftsangelegenheiten | |
| 1.1.1 | Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Anweisung der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke
Neuruppin GmbH zu den mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträgen | S. 4 |
| 1.1.2 | Flugplatz Ruppiner Land GmbH
hier: Erhöhung der Kreditlinie im Chash-Management der Fontanestadt Neuruppin | S. 4 |
| 1.2 | Satzungen | |
| 1.2.1 | Änderung der Hauptsatzung
hier: Aufhebung der §§ 9 (Ausschüsse), 10 (Haupt- und Finanzausschuss),
11 (Zuständigkeit der Ausschüsse) zum 28.09.2008 | S. 4 |
| 1.2.1.1 | 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin | S. 4 |
| 1.2.2 | Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 1999 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung '99)
hier: Ermittlung der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken | S. 5 |
| 1.2.2.1 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Fontanestadt Neuruppin 1999 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung '99) | S. 5 |
| 1.2.3 | Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung 2004)
hier: Ermittlung der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken | S. 5 |
| 1.2.3.1 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung 2004) | S. 5 |
| 1.2.4 | Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken
hier: 1. Änderungssatzung, Schutzgegenstand und Ersatzmaßnahmen betreffend | S. 6 |
| 1.2.4.1 | 1. Änderungssatzung zur Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz
von Bäumen und Hecken | S. 6 |
| 1.3 | Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin (EHK)
hier: Auftrag an die Verwaltung | S. 6 |
| 1.4 | Bebauungspläne | |
| 1.4.1 | Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss | S. 7 |
| 1.4.1.1 | Öffentliche Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr. 11.4 „Sonnenufer“ | S. 7 |

1.5	Haushalt	
1.5.1	Wirtschaftsplan 2006 des Städtischen "Kultur & Sport" Betriebes hier: Jahresabschluss, teilweise Entlastung der Werkleitung, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust	S. 7
1.5.2	Wirtschaftsplan 2007 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresgewinn	S. 8
1.5.3	Errichtung einer Stiftung hier: Gründungsbeschluss, Kapitalstock, Satzung	S. 8
1.5.3.1	Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“	S. 8
1.6	Lärmaktionsplan hier: Billigung des Entwurfes, Öffentlichkeitsbeteiligung	S. 9
1.6.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Teil I	S. 10
1.7	HUB 53/12° – Logistikkreuzschiebe Güstrow-Prignitz-Ruppin hier: Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft	S. 10
1.8	Fontane-Festspiele hier: Sachstandsbericht zum Prüfauftrag über die Möglichkeit einer Durchführung, Beauftragung eines Finanzierungskonzeptes	S. 10
1.9	Kapazitätserweiterung Museum Neuruppin, Sanierung, architektonisch-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb hier: Beschluss zur Durchführung des architektonisch-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes, Anzahl der Mitglieder des Preisgerichtes und Zusammensetzung	S. 10
1.10	Anträge der Fraktionen	
1.10.1	Antrag der Fraktion Die Linke.PDS Haushalt 2008 hier: Zuschuss zu den Mietkosten für den Handball Club Neuruppin (HCN) und für den Turn- und Kampfsportverein (TKV)	S. 10
1.10.2	Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Pro Ruppin Radweg Bereich Wuthenow Ortsausgang hier: Prüfauftrag zu seiner Erweiterung und Vorlage von Vorschlägen	S. 11
1.11	Aussagegenehmigungen	
1.11.1	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Bürgermeister Golde als Zeuge	S. 11
1.11.2	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Reinhard Sommerfeld	S. 11
1.11.3	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Wolf Zimmermann	S. 11
1.11.4	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Erhard Schwierz	S. 11
1.11.5	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Andreas Haake	S. 12

1.11.6	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Sven Deter	S. 12
1.11.7	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Peter Brüssow	S. 12
1.11.8	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Helmut Kolar	S. 12
1.11.9	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Ivo Haase	S. 12
1.11.10	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Kerstin Kroll	S. 12
1.11.11	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Ilona Reinhard	S. 13
1.11.12	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Barbara Kernchen	S. 13
1.11.13	Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Rosswieta Funk	S. 13
2.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2008	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.1	Antrag der Fraktion CDU/FDP Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Weisungen zu den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern, soweit sie öffentlicher Natur sind	S. 13
3.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2008	
	Nichtöffentliche Beschlüsse	
3.1	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
3.1.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 14
3.2	Entscheidung über Petition hier: Handlungsweise der Stadtverwaltung	S. 14
4.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2008	
	Nichtöffentliche Beschlüsse	
4.1	Antrag der Fraktion CDU/FDP Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Weisungen zu den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern, soweit sie nichtöffentlicher Natur sind	S. 14
5.	Bekanntmachungen	
5.1	Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung für den Weg von Krangen nach Neumühle vom 21.12.2007 hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung	S. 15

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2008

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Gesellschaftsangelegenheiten

Antrag der Stadtverordnetenversammlung nach § 43 (1) GO

1.1.1 Stadtwerke

Neuruppin GmbH

hier: Anweisung der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträgen
Drucksache-Nr. 2007/42 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird angewiesen, vor einer Beschlussfassung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Entwürfe der Anstellungsverträge (genügend: Essentialia der Anstellungsbedingungen wie Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Laufzeiten, Kündigungen, Vergütungen, Sonderleistungen, Arbeitsziele und ähnliches mehr) zu berichten und die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Essentialia abzuwarten; diese Entscheidung ist zu befolgen.

1.1.2 Flugplatz Ruppiner Land GmbH

hier: Erhöhung der Kreditlinie im Chash-Management der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr. 2003/114 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erhöhung der Kreditlinie im Cash-Management der Fontanestadt Neuruppin für die Flugplatz Ruppiner Land GmbH auf 300.000,- € rückwirkend zum 01.01.2008.

1.2 Satzungen

1.2.1 Änderung der Hauptsatzung hier: Aufhebung der §§ 9 (Ausschüsse), 10 (Haupt- und Finanzausschuss), 11 (Zuständigkeit der Ausschüsse) zum 28.09.2008

Drucksache-Nr. 2003/4 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin gem. Anlage.

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 5, 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 15. September 2008 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07. Juli 2004), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 21. März 2007):

Artikel 1 – Änderungen des Satzungstextes

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 28. September 2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26.09.2008

*Golde
Bürgermeister*

**1.2.2 Beschluss
der 1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen der
Fontanestadt Neuruppin 1999
(1. Änderung zur Straßenausbau-
beitragsatzung '99)
hier: Ermittlung der Vollgeschosse
bei unbebauten, aber bebaubaren
Grundstücken
Drucksache-Nr.: 2002/74 10. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 1999 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung '99).

**1.2.2.1 1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Fontanestadt
Neuruppin 1999
(1. Änderung zur Straßenausbau-
beitragsatzung '99)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 1999 (Straßenausbaubeitragsatzung '99) vom 23. September 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 02. Oktober 2002) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Abs. 7 Nr. 2.

Der § 4 Abs. 7 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 05. August 1999 bis 31. Dezember 2002 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26. September 2008

*Golde
Bürgermeister*

**1.2.3 Beschluss der
1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen der
Fontanestadt Neuruppin 2004
(1. Änderung zur Straßenausbau-
beitragsatzung 2004)
hier: Ermittlung der Vollgeschosse
bei unbebauten, aber bebaubaren
Grundstücken
Drucksache-Nr. 2002/74 9. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung 2004).

**1.2.3.1 1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Fontanestadt
Neuruppin 2004 (1. Änderung zur
Straßenausbaubeitragsatzung 2004)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin 2004 (Straßenausbaubeitragsatzung 2004) vom 24. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Abs. 7 Nr. 2

Der § 4 Abs. 7 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08. Juli 2004 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26. September 2008

*Golde
Bürgermeister*

1.2.4 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken hier: 1. Änderungssatzung, Schutzgegenstand und Ersatzmaßnahmen betreffend Drucksache-Nr.: 2005/5 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zu Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken.

1.2.4.1 1. Änderung zur Gehölzschutzsatzung der Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grundlage der §§ 24, 54, 68 und 73 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 26.05.2004 (GVBl. Bbg. I S. 350), geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg. I S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15.09.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 11.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23.03.2005) beschlossen.

Artikel 1 Änderungstexte

1. § 2 Abs. 2, Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„alle schnell wachsenden Laubgehölze (z. B. Birke, Erle, Pappel, Weide, Feld- und Spitzahorn, Robinie) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm“

2. § 2 Abs. 2, Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Nadelgehölze, ausgenommen die Eibe, mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis von höchstens 1 zu 5 beauftragt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Baumes oder eines anderen geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26. September 2008

*Golde
Bürgermeister*

1.3 Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin (EHK) hier: Auftrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2008/27

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, das Einzelhandelskonzept (EHK) gemäß des folgenden Änderungsbeschlusses zu überarbeiten:

„2. a) das Leitbild, Pkt. 9.2.1 ohne den derzeitigen Bestand an Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten im Reiz einzuschränken.

2. b) die Entwicklungsbereiche und die Fazite der Potentialanalyse, Pkt. 9.2.4 und 9.5 unter Berücksichtigung einer frei verfügbaren Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Reiz in Höhe von 16.550 m² zzgl. 250 m² Mallfläche.

2. e) die 5 Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels, Pkt. 9.3 unter Einbeziehung der in den Punkten 2. a) und 2. b) vorgenommenen Änderungen.

5. Die Beschlussfassung ist entsprechend den vorliegenden Änderungen anzupassen und weiterhin fortzuschreiben.“

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/27 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der 3. öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“, für das Gebiet östlich der Straße Sonnenufer bis zum Ufer des Ruppiner Sees einschließlich geplanter Hafenanlage, südlich der Straße Am Fehrbelliner Tor und nördlich der Käthe-Kollwitz-Straße, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 15. September 2008 den Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich östlich der Straße Sonnenufer bis zum Ufer des Ruppiner Sees, einschließlich geplanter Hafenanlage, südlich der Straße Am Fehrbelliner Tor und nördlich der Käthe-Kollwitz-Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabspra-

chen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2008

Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

1.5 Haushalt

1.5.1 Wirtschaftsplan 2006 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes hier: Jahresabschluss, teilweise Entlastung der Werkleitung, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust Drucksache-Nr.: 2006/37 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von der Wisbert-Treuhand Brandenburg GmbH geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes.
2. Der Jahresabschluss des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes wird mit einem Jahresverlust von 148.456,29 € festgestellt.

3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird, mit der Ausnahme der Finanzvorgänge um das Konto bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Kto.Nr.: 1730027705, BLZ: 16050202 (sog. Schwarzkonto) und mit Ausnahme der Vorgänge um die angeschafften Münzen, die Entlastung erteilt.

1.5.2 Wirtschaftsplan 2007 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresgewinn Drucksache-Nr.: 2007/53. 1. Ergänzung

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2007 wird mit einem Jahresgewinn i. H. v. 85,95 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn i. H. v. 85,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

1.5.3 Errichtung einer Stiftung hier: Gründungsbeschluss, Kapitalstock, Satzung Drucksache-Nr.: 2004/80 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gründung der nichtrechtsfähigen (unselbstständigen) Stiftung „Stiftung Soziales Neuruppin“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Stiftung „Stiftung Soziales Neuruppin“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, 10 T€ als Kapitalstock für die Stiftung „Stiftung Soziales Neuruppin“ zu stiften.

1.5.3.1 Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Soziales Neuruppin“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, der Kultur, des Sports und weiterer Leistungen der Wohlfahrtspflege. Sie

soll der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dienen.

(2) Durch die Stiftung werden insbesondere Vorhaben gefördert, die geeignet sind, das soziale Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt zu stärken. Die Stiftung fördert vorwiegend durch die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die freiwillige kommunale Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch die Treuhandverwaltung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, soweit sie nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Verwendung gemäß der in § 2 genannten Stiftungszwecke bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen und andere Zuwendungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen.

(2) Zur Werterhaltung sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerrieflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben, solange die Stiftungen nicht mindestens ein Stiftungsvermögen i. H. v. 1 Mio. € angesammelt hat, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Bürgermeister und der Kämmerer der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Die gekorenen Mitglieder sind 2 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 3 sachkundige Einwohner. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Einmalige Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium ist berechtigt, bis zu 3 Personen zu den Beratungen des Kuratoriums mit aktivem Teilnahmerecht hinzuzuziehen. Dabei sollen insbesondere bedeutende (Zu-)Stifter Berücksichtigung finden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Kuratoriums, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.
- (3) Das Kuratorium fasst zum 30.09. des Folgejahres einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben und legt diesen unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung vor. Es kann sich dabei der Treuhandverwaltung bedienen.
- (4) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt das Kuratorium auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Das Kuratorium ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zu den Angelegenheiten der Stiftung jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Das Kuratorium tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach den Regeln des Kommunalrechts ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 1 Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

(1) Die Fontanestadt Neuruppin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines bestätigten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Diese Bestätigung wird von dem für die Fontanestadt Neuruppin zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin berechnet der Stiftung für die Treuhandverwaltung keine Kosten.

§ 11 Anwendung des Kommunalrechts

(1) Im übrigen findet das Kommunalrecht Anwendung. Das gilt insbesondere für die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und ihre Auflösung.

(2) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Neuruppin, den 30.09.2008

*Golde
Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin*

1.6 Lärmaktionsplan hier: Billigung des Entwurfes, Öffentlichkeitsbeteiligung Drucksache-Nr.: 2006/19. 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf des Lärmaktionsplans (Teil I) in der Fassung vom Juli 2008 mit seinen Maßnahmenvorschlägen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in folgender Form:
 - Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats
 - Beteiligung Träger öffentlicher Belange
 - Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung.

1.6.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Teil I

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.09.2008 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil I liegt gem. § 47d BImSchG in der Zeit vom 20. Oktober bis 24. November 2008 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 (Haus A – Bürgerbüro – im Erdgeschoss):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil I auf der stadteigenen Internetseite www.neuruppin.de zur Information der Öffentlichkeit und Zuleitung von Stellungnahmen per E-Mail angeboten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Teil I unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte des Entwurfes zum Lärmaktionsplan Teil I wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Rathaus, Haus B, Zimmer 415).

Neuruppin, den 01.10.2008

*Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

1.7 HUB 53/12° – Logistikdrehscheibe Güstrow-Prignitz-Ruppin hier: Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft Drucksache-Nr.: 2008/45

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft HUB 53/12° – Logistikdrehscheibe Güstrow-Prignitz-Ruppin ab 01.01.2009.

1.8 Fontane Festspiele hier: Sachstandsbericht zum Prüfauftrag über die Möglichkeit einer Durchführung, Beauftragung eines Finanzkonzeptes Drucksache-Nr.: 2005/88 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, zur Beratung des Haushaltes 2009 ein Finanzierungs- und Durchführungskonzept für die erstmalige Ausrichtung von Fontane-Festspielen in Neuruppin im Jahr 2010 vorzulegen.
2. Leitfaden des Finanzkonzeptes soll das Motto „Bürger schaffen ihre Kultur“ sein. Demnach soll ein höchstmögliches Maß an Bürgerbeteiligung und regionalem Engagement fester Bestandteil der Fontane-Festspiele sein.

1.9 Kapazitätserweiterung Museum Neuruppin, Sanierung, architektonisch-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb hier: Beschluss zur Durchführung des architektonisch-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes, Anzahl der Mitglieder des Preisgerichtes und Zusammensetzung Drucksache-Nr.: 2008/19 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur Durchführung des architektonisch-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes nach den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – (GRW 1995)“.
2. Zur Beurteilung der Arbeiten und zur Entscheidung über die Preise wird ein Preisgericht bestimmt, bestehend aus 11 Mitgliedern, davon 6 Fachpreisrichter und 5 Sachpreisrichter.

1.10 Anträge der Fraktionen

1.10.1 Antrag der Fraktion Die Linke.PDS Haushalt 2008 hier: Zuschuss zu den Mietkosten für den Handball Club Neuruppin (HCN) und für den Turn- und Kampfsportverein (TKV) Drucksache-Nr.: 2007/73 6. Ergänzung

1. Die StVV verfolgt das Ziel, dass dem Handballclub Neuruppin (HCN) ein einmaliger Zuschuss von insgesamt 25.000 € und

dem Turn- und Kampfsportverein (TKV) ein einmaliger Zuschuss von insgesamt 5.000 € für Mietkosten für die Nutzung des Sportcenters Neuruppin zur Verfügung gestellt wird.

2. Die Zuschussgewährung soll noch im Haushaltsjahr 2008 erfolgen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, der StVV die dafür notwendigen Beschlussvorlagen vorzulegen bzw. Voraussetzungen zu schaffen.

1.10.2 Radweg Bereich Wuthenow Ortsausgang hier: Prüfauftrag zu seiner Erweiterung und Vorlage von Vorschlägen Drucksache-Nr.: 2008/41

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Erweiterung des Radweges im Bereich Wuthenow Ortsausgang bis zum jetzigen im Bau befindlichen Radweg und damit verbundene eventuelle Grundstücksankäufe zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2008 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

1.11 Aussagegenehmigungen

1.11.1 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussage- genehmigung für Herrn Bürger- meister Golde als Zeuge Drucksache-Nr.: 2007/44 1. Ergänzung

1. Herr Bürgermeister Jens-Peter Golde erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, Az. 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.
2. Herr Bürgermeister Jens-Peter Golde als ehemaliger Stadtverordneter erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.2 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussage- genehmigung für Herrn Reinhard Sommerfeld Drucksache-Nr.: 2007/44 2. Ergänzung

Herr Reinhard Sommerfeld als ehemaliger Stadtverordneter erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, Az. 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.3 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussage- genehmigung für Herrn Wolf Zimmermann Drucksache-Nr.: 2007/44 3. Ergänzung

Herr Wolf Zimmermann erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, Az. 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.4 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussage- genehmigung für Herrn Erhard Schwierz Drucksache-Nr.: 2007/44 4. Ergänzung

Herr Erhard Schwierz erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.5 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Andreas Haake
Drucksache-Nr.: 2007/44 5. Ergänzung**

Herr Andreas Haake erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.6 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Sven Deter
Drucksache-Nr.: 2007/44 6. Ergänzung**

Herr Sven Deter erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.7 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Peter Brüssow
Drucksache-Nr.: 2007/44 7. Ergänzung**

Herr Peter Brüssow erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.8 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Ivo Haase
Drucksache-Nr.: 2007/44 8. Ergänzung**

Herr Ivo Haase erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.9 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Helmut Kolar
Drucksache-Nr.: 2007/44 9. Ergänzung**

Herr Helmut Kolar erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

**1.11.10 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Kerstin Kroll
Drucksache-Nr.: 2007/44 10. Ergänzung**

Frau Kerstin Kroll erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.11 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Ilona Reinhard Drucksache-Nr.: 2007/44 11. Ergänzung

Frau Ilona Reinhard erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.12 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Barbara Kernchen Drucksache-Nr.: 2007/44 12. Ergänzung

Frau Barbara Kernchen erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

1.11.13 Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für Frau Rosswieta Funk Drucksache-Nr.: 2007/44 13. Ergänzung

Frau Rosswieta Funk erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichtes Neuruppin gegen den ehemaligen Geschäftsführer der SWN GmbH Herrn Dietmar Lenz wegen Vorteilsannahme und Untreue, AZ: 13 Kls 6/08, als Zeuge auszusagen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2008

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Weisungen zu den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern, soweit sie öffentlicher Natur sind Drucksache-Nr.: 2007/42 9. Ergänzung

1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- a) Obliegenheit der Geschäftsführer zur Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
 - b) Aufnahme von Eckpunkten (wie Sicherung von Marktanteilen usw.) der Zielvereinbarungen
 - c) Überlassung eines PKW zu einem Netto-Einkaufspreis von höchstens 35.000,- €.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass in den Anstellungsverträgen folgender Punkte unterbleibt:
- a) Nachvertragliches Wettbewerbsverbot.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2008**Nichtöffentliche Beschlüsse****3.1 Grundstücksangelegenheiten
Kernstadt****Nichtöffentliche Beschlüsse****3.1.1 Veräußerung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
Drucksache-Nr.: 2005/77 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 07.11.2005 mit der Dr.-Nr.: 2005/77 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das folgende unbebaute Grundstück an die NStG mbH & Co. Sonnenufer KG, Trenckmannstraße 35, 16816 Neuruppin zu einem festgelegten Verkaufspreis zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin
Flur 24, Flurstück 1936 mit einer Größe von 28.635 m²
(Käthe-Kollwitz-Platz).**

**3.2 Entscheidung über Petition
hier: Handlungsweise der
Stadtverwaltung
Drucksache-Nr.: 2004/ 60
12. Ergänzung**

1. Die Petition wird im Hinblick auf die ausbleibende Bearbeitung eines Antrages für erledigt erklärt und an die Verwaltung weiter gereicht mit der Empfehlung, künftig die Beantwortung von Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern unter Einhaltung der Fristen nach der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung vorzunehmen.
2. Die Petenten werden im Hinblick auf die Beschilderung der Zufahrtsstraße nach Klausheide an das zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verwiesen.
3. Die Petition wird im Hinblick auf die Beschwerde über den Zustand der Straße nach Klausheide zurückgewiesen.

4. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2008**Nichtöffentliche Beschlüsse****4.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP
Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Weisungen zu den
Anstellungsverträgen mit den
Geschäftsführern, soweit sie nicht-
öffentlicher Natur sind
Drucksache-Nr.: 2007/42 10. Ergänzung**

1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern ein Punkt Berücksichtigung findet.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass in den Anstellungsverträgen ein Punkt unterbleibt.

5. Bekanntmachungen

5.1 Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung für den Weg von Krangen nach Neumühle vom 21.12.2007 hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Ergänzung der o. g. Widmungsverfügung verfüge ich:

Die sofortige Vollziehung der o. g. Widmungsverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Mit der Widmungsverfügung vom 21.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2008) wurde der Widmungsinhalt für den Weg von Krangen nach Neumühle (Flurstück 198, auf dem Abschnitt zwischen der Waldkante (Kreuzung mit Flurstück 169) und der Kreuzung der Straße nach Molchow) erweitert: der entsprechende Abschnitt wurde zusätzlich für Fahrzeuge aller Art zur Verfügung gestellt. Der Weg ist im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Hintergrund sind die anstehenden Straßenbauarbeiten unter Vollsperrung der Alt Ruppiner Straße in Molchow. Der von der Erweiterung des Widmungsinhaltes erfasste Weg soll als Teil der Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in denjenigen Fällen angeordnet, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit dem Ausbau der Alt Ruppiner Straße in Molchow soll noch in diesem Jahr begonnen werden. Der entsprechende Fördermittelbescheid wird zeitnah erwartet. Sodann erfolgt die Ausschreibung der Baumaßnahme.

Um den Baubeginn nicht zu verzögern, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Auf das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens und damit die Bestandskraft der Widmungsverfügung kann nicht gewartet werden, da das Bauvorhaben damit teurer würde; die in der Ausschreibung erzielten Preise wären nicht mehr auskömmlich und wegen der Verspätung der Baumaßnahme nicht mehr zu halten.

Außerdem besteht die Gefahr, dass die Fördermittel für eine später beginnende Baumaßnahme nicht mehr zur Verfügung stehen oder nicht mehr ausreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen die Widmungsverfügung vom 21.12.2007 keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel ganz oder teilweise wiederherstellen.

Anlage: Lageplan

Neuruppin, den 01.10.2008

*Golde
Bürgermeister*

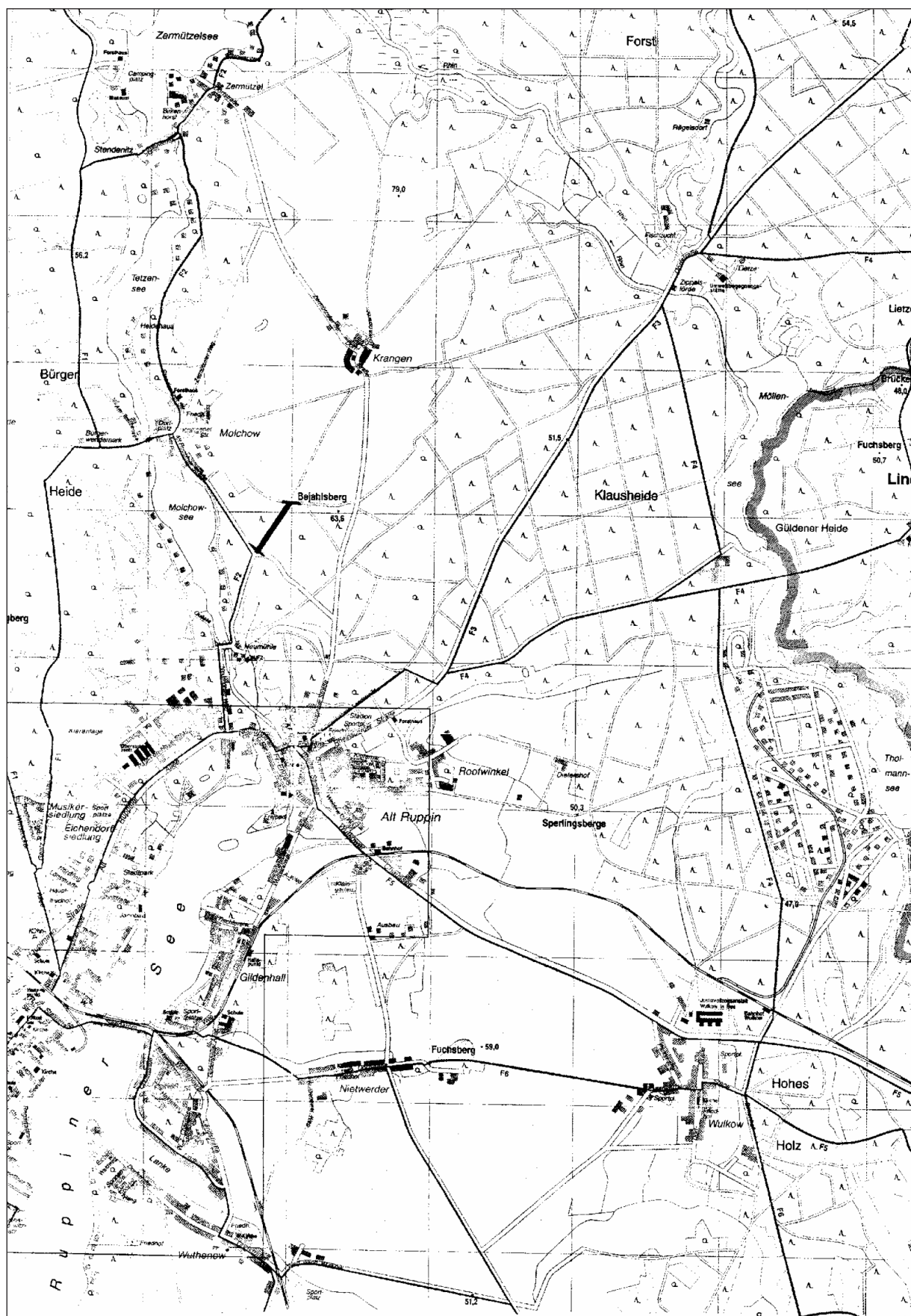
Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.



Ende des amtlichen Teils